

Geschäftsführung



Herrn Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras
Stadt Neumünster
Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster

Zur Kenntnis:
Herrn Stölting / Herrn Neumann – persönlich – Stadt Neumünster
Herrn Fehrs (Aufsichtsratsvorsitzender)

22.05.2018 / Fe

**56. Sitzung der Gesellschafterversammlung der
SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH**

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Tino Schmelzle | Thomas Junker

Telefon 04321 202-2000 | 3100
Telefax 04321 202-386
E-Mail t.schmelzle@swn.net
t.junker@swn.net

Sehr geehrter Herr Dr. Tauras

Wir laden Sie zu einer Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster
Beteiligungen GmbH

**ins Neue Rathaus, Großflecken 59, 24534 Neumünster,
2. OG / Südflügel, Sitzungszimmer 2.4 / 2.6,**

ein.

Als Anlage erhalten Sie die Tagesordnung sowie die vollständigen Unterlagen zu den
jeweiligen Tagesordnungspunkten.

SWN Stadtwerke Neumünster
Beteiligungen GmbH
Bismarckstraße 51
24534 Neumünster

Telefon 04321 202-0
Telefax 04321 202-386

E-Mail swn@swn.net
www.swn.net

Bankverbindung:
Sparkasse Südholstein
IBAN DE42 2305 1030 0000 0170 86
BIC NOLADE21SHO

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Wolf Rüdiger Fehrs

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Junker
Dipl.-Ökonom Tino Schmelzle

Sitz der Gesellschaft:
Neumünster
Amtsgericht Kiel HRB 1866 NM

Steuer-Nr. 20 296 47449

Tino Schmelzle

Thomas Junker



22.05.2018

Tagesordnung
der 56. Sitzung der Gesellschafterversammlung der
SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 55. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 19.06.2018
3. Aufnahme des Kreises Plön / Abfallwirtschaft Kreis Plön (AWKP) als Gesellschafter der Bio-Abfall-Verwertungsanlage mbH (BAV)
hier: Veräußerung eines Anteils und Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. Berichte und Anfragen



**Vorlage zu TOP 3 der 56. Sitzung der Gesellschafterversammlung
der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH**

Verhandlungsgegenstand: Aufnahme des Kreises Plön / Abfallwirtschaft Kreis Plön (AWKP) als Gesellschafter der Bio-Abfall-Verwertungsanlage mbH (BAV)
hier: Veräußerung eines Anteils und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Antrag: Die Gesellschafterversammlung stimmt der Veräußerung eines Anteils an der BAV im Nennwert von 12.500 EUR zum nächstmöglichen Termin mit dem Ziel der Aufnahme der AWKP als Gesellschafterin der BAV zum 01.01.2019 zu.

Ferner stimmt die Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

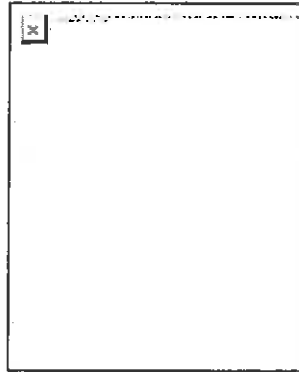
Endgültig Gesellschafterversammlung
entscheidende Stelle:

Begründung:

Die Zusammenarbeit mit dem Kreis Plön über die Hereinnahme der AWKP in die BAV

- dient der Stärkung des Standortes Neumünster,
- erhöht die Wertschöpfung im SWN-Wertstoffzentrum,
- schafft Skaleneffekte bei Investitionen, Betriebskosten sowie bei technologischen beziehungsweise verfahrenstechnischen Alternativen, die den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen,
- ermöglicht Stabilität und Wachstum der BAV mit neuem Partner,
- dient der Verankerung der SWN in der Region.

Urkundenrolle-Nummer: /2018



Verhandelt

zu Neumünster am 2018

Vor mir, dem Notar

Frank Thiemann

mit dem Amtssitz in Neumünster

erschieden heute - dem Notar von Person bekannt -

1.
 - a) der Geschäftsführer Thomas Junker,
 - b) der Geschäftsführer Tino Schmelzle,- beide handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die SWN Entsorgung GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, -
2. der Geschäftsführer Stefan Plischka,
- handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die AWKP Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH, Behler Weg 21 a, 24306 Plön, -
3. der Vorstandsvorsteher Jens Kretschmer,
- handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vorstandsvorsteher für den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, Am Wasserwerk 4, 23795 Bad Segeberg, -

und erklärten :

2

Die Frage des Notars, ob er oder eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen hat, mit der Angelegenheit bereits außerhalb des Notarbereichs befasst war, wird von uns verneint.

Sie erklärten weiter :

Die SWN Entsorgung GmbH und der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg sind die alleinigen Gesellschafter der Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Neumünster und halten das gesamte Gesellschaftskapital, das voll eingezahlt ist. Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung halten wir eine

Gesellschafterversammlung

der Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH ab und beschließen mit sämtlichen Stimmen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 25.000,00 Euro um 12.500,00 Euro auf 37.500,00 Euro erhöht, und zwar durch Bildung von
eines Geschäftsanteils in Höhe von 12.500,00 Euro - Geschäftsanteil Nr. 3.

Die Einlage auf den neuen Geschäftsanteil ist sofort in bar an die Gesellschaft zu leisten und nimmt am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres teil.

2. Der neu gebildete Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von 12.500,00 Euro wird der AWKP Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH zur Übernahme angeboten und von dieser ausdrücklich nebst der Einzahlungsverpflichtung übernommen.

3. § 4 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und lautet nunmehr:
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 37.500,00 Euro.

4. Die weiteren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

5. Der Notar hat des weiteren auf die Rechtsfolgen der Vereinbarungen hingewiesen, insbesondere auf die gesetzlichen Vorschriften über die persönliche Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer bei nicht vollständiger Erbringung des übernommenen Geschäftsanteils sowie darauf, dass den Geschäftsführern im Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung der von ihnen erklärte Betrag von dem neuen Geschäftsanteil zu ihrer freien Verfügung steht. Er hat weiter darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des BGH die Zahlung auf die künftige Einlageschuld (Vorauszahlung) allein dann schuldtilgende Wirkung hat, wenn der eingezahlte Betrag im Zeitpunkt des Erhöhungsbeschlusses als solcher noch im Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist. Die geschuldete Summe muss sich zu diesem Zeitpunkt in der Kasse der

Gesellschaft befinden oder vom Gesellschafter auf ein Konto der Gesellschaft eingezahlt sein und dieses anschließend und fortdauernd bis zur Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses und der Einreichung der Anmeldung zum Handelsregister ein Guthaben mindestens in entsprechender Höhe ausweisen. Dies gilt auch für die Einzahlung nach dem heutigen Kapitalerhöhungsbeschluss.

6. Die Bilanz der Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH weist zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieser Gesellschafterversammlung Gewinnrücklagen und einen Bilanzgewinn aus. Die AWKP Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH verpflichtet sich hiermit, ein Agio, das 50 % dieser Gewinnrücklagen und des Bilanzgewinns (bzw. des Bilanzverlustes) zum 31.12.2018 entspricht, bis spätestens 31.05.2019 in die Kapitalrücklage einzuzahlen.

7. Pflichten zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages

Die AWKP Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH als hinzutretende Gesellschaft verpflichtet sich, zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages der überlassungspflichtigen biogenen Abfälle mit der Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH für den Kreis Plön.

8. Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Nummer der Urkundenrolle Jahrgang 2011

An das
Amtsgericht
-Handelsregister-
Preußerstraße 1 - 9

24105 Kiel

Zu den Handelsregisterakten der
Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH
- HRB 12095 KI -

melden wir als Geschäftsführer zur Eintragung an :

1. Das Stammkapital der Gesellschaft ist von 25.000,00 Euro um 12.500 Euro auf 37.500,00 Euro erhöht.

§ 4 des Gesellschaftsvertrages ist entsprechend geändert.

In unserer Eigenschaft als Geschäftsführer versichern wir, dass die Einlage auf den neu gebildeten Geschäftsanteil Nr. 3 von 12.500,00 Euro von dem Gesellschafter AWKP Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH 12.500,00 Euro in voller Höhe bar an die Gesellschaft gezahlt sind und sich die eingezahlten Beträge von insgesamt 12.500,00 Euro endgültig in unserer freien Verfügung als Geschäftsführer befinden.

2. Weitere Änderungen von nach § 10 GmbHG eintragungspflichtigen Umständen sind nicht erfolgt.

3. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in Padenstedter Weg 1, 24539 Neumünster.

Wir überreichen anliegend

1. Ausfertigung des Gesellschafterbeschlusses vom Nummer der Urkundenrolle Jahrgang 2018 des Notars Frank Thiemann in Neumünster -,

2. vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit der Bescheinigung des Notars Frank Thiemann in Neumünster gemäß § 54 GmbHG,

3. Liste der Gesellschafter und der von ihnen übernommenen Stammeinlagen,

mit der Bitte,

die Eintragung

vorzunehmen.

Neumünster, den

Liste der Gesellschafter,
die die neuen Geschäftsanteile übernommen haben

der Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Neumünster

<u>Gesellschafter</u>	<u>Nennbetrag des übernommenen</u>	<u>Nr. des</u>	<u>% Beteiligung</u>
	<u>neuen Geschäftsanteils</u>	<u>Geschäftsanteils</u>	<u>am Stammkapital</u>

AWKP Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH, Behler Weg 21 a, 24306 Plön,	12.500,00 Euro	3	33,3
---	----------------	---	------

Neumünster, den

.....
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer

Gesellschafterliste

der Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Neumünster

<u>Gesellschafter</u> <u>Beteiligung</u>	<u>Nennbetrag des</u> <u>Geschäftsanteils</u>	<u>Nr. des</u> <u>Geschäftsanteils</u>	<u>%</u> <u>Geschäftsanteils am Stammkapital</u>
a) SWN Entsorgung GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster,	12.500,00 Euro	1	33,3 %
b) Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg Am Wasserwerk 4, 23795 Bad Segeberg,	12.500,00 Euro	2	33,3 %
c) AWKP Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH, Behler Weg 21 a, 24306 Plön,	12.500,00 Euro	3	33,3 %
Gesamt			37.500,00 Euro

Neumünster, den

Notar

Hiermit bescheinige ich gemäß § 40 Absatz 2 GmbHG, dass die in der vorstehenden Gesellschafterliste geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen ich mitgewirkt habe und die übrigen Eintragungen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen.

Neumünster, den

Notar

Entwurf Stand 19.04.2018

Gesellschaftsvertrag der
„Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH“

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neumünster

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung überlassungspflichtiger, biogener Abfälle vordringlich aus dem Stadtgebiet Neumünster, aus dem Verbandsgebiet des WZV und des Kreises Plön sowie die Versorgung der Bevölkerung mit regenerativer Energie im Wege der Nutzung dieser Abfälle. Dazu darf sie die dazu notwendigen Anlagen errichten und betreiben. Zudem ist der Betrieb eines interkommunalen Wertstoffhofes Bestandteil des Gesellschaftszwecks.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und im Übrigen in der örtlichen Presse.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 37.500,00 Euro (i.W. siebenunddreißigtausendfünfhundert 00/100 Euro).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

(1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig. Die Vorschrift des § 103 GO Schl.-H. bleibt unberührt.

(2) Für den Fall eines Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinander stehen.

(3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

I. Gesellschafterversammlung

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt u. a. über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
2. Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG),
5. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
6. Verwendung des Ergebnisses,
7. Angelegenheiten, die ihr gemäß § 16 Abs. 2 dieses Vertrages von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
8. Auflösung der Gesellschaft,
9. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
10. Verfügung über Geschäftsanteile,
11. Einziehung von Geschäftsanteilen,
12. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
13. Feststellung des Jahresabschlusses,
14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
15. Erhöhung von bestehenden Beteiligungen,
16. Stimmenabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung,
17. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
18. Entlastung der Aufsichtsräte,
19. Zustimmung zu der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann sich jederzeit weitere Aufgaben vorbehalten oder in wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung den Antrag des Aufsichtsrates auf Einberufung einer Versammlung ablehnt oder wenn sie nicht binnen drei Wochen nach dem Zugang des Antrages die Gesellschafterversammlung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf weiterer drei Wochen einberuft.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(5) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels einfacher Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu bewirken. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme sich einverstanden erklären.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

(4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Empfang der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 10 Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind unverzüglich nach der Beschlussfassung zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens einem Gesellschafter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.

II. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus zwölf Mitgliedern; sie werden von den Gesellschaftern entsandt, und zwar mit folgender Sitzverteilung:

- vier Mitglieder von der SWN Entsorgung GmbH,
- vier Mitglieder vom WZV Segeberg.
- vier Mitglieder von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis

Plön mbH

Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft.

(3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bei solchen Mitgliedern, die aufgrund eines zur Zeit ihrer Entsendung innegehaltenen öffentlichen Amtes oder Anstellungsverhältnisses in den Aufsichtsrat entsandt werden, erfolgt die Entsendung längstens auf Dauer dieses Amtes bzw. des Anstellungsverhältnisses. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können i. ü. jederzeit vom jeweiligen Gesellschafter abberufen werden.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Aufsichtsratsvorsitzende gegenüber seinem Vertreter niederlegen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der jeweilige Gesellschafter für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds übt das Mitglied, dessen Amt endet, sein Amt weiter aus.

§ 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach Beginn der Amtsdauer mit einer Mehrheit von dreiviertel aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 11 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, der in diesem Fall die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahrnimmt, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern sie nicht ausgeschlossen wird.

(3) Der Aufsichtsrat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegraphischer, fernmündlicher, elektronischer oder per Telefax abgegebener Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied wird eine Abschrift der Niederschrift übersandt. Werden gegen die Fassung der Niederschrift innerhalb von 21 Tagen nach Absendung keine Einwände erhoben, so gilt sie als genehmigt.

(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der BAV mbH" abgegeben.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(9) Alle Teilnehmer an einer Sitzung des Aufsichtsrates sind zur dauernden Verschwiegenheit über sämtliche in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat handelt im Interesse und zum Wohle der Gesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Vertrages, des Geschäftsführervertrages und gesetzlicher Vorschriften. Er beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung.

(3) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheit vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind und unterbreitet der Gesellschafterversammlung Empfehlungen für die von ihr zu fassenden Beschlüsse.

(4) Außer den ihm durch Gesetz oder den vorliegenden Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben und Befugnissen, ist der Aufsichtsrat insbesondere zuständig für:

1. die Beratung des Jahresabschlusses,
2. den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses bzw. Vortrag der Abdeckung eines Bilanzverlustes
3. einen Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zu Geschäften gemäss § 16 Absatz 4 Ziffern 1. - 4.,

5. die Zustimmung zu Verträgen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist, wenn die finanzielle Verpflichtung für die Gesellschaft im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die im Wirtschaftsplan festgesetzten Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen; Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverhältnissen mit Prokuristen.

Beschlüsse gemäß Ziff. 4, 5, und 6 bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen des Aufsichtsrates.

(5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung in den in Absatz 4 genannten Fällen entscheiden, falls der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende zustimmen. Die getroffene Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

III. Geschäftsführung

§ 14 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen werden.

(2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter oder des Aufsichtsrats vorzunehmen.

§ 15 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit

einem Prokuristen vertreten. Soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Weitere Einzelheiten über die Vertretungsbefugnis können in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden, die bestimmen kann, dass in Angelegenheiten von geringer Bedeutung von den Vorschriften des Abs. 3 abgewichen wird.

(3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern liegt beim Aufsichtsrat.

§ 16 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung sollen in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats auferlegt wird.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere in folgenden Angelegenheiten :

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 50.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt,
2. Aufnahme und Gewährung von Kassenkrediten und Darlehen, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 100.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt,

3. Übernahme und Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 50.000,00 € überschritten wird, soweit nicht dem Grund und der Höhe nach bereits vom Wirtschaftsplan abgedeckt,
4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von Euro 250.000,00 € überschritten wird,

IV. Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung, Gewinnverteilung, Rechnungslegung

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Quartalsberichte

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG Schl.-H.), soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

(4) Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern und der Stadt Neumünster für jedes Quartal des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht zur Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge vor.

(5) Der Stadt Neumünster, dem WZV Segeberg, dem Kreis Plön und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für :

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgesetzten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 19 Wirtschaftsplan

(1) In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe der Gemeinde geltenden Vorschriften (Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein) stellt die Geschäftsführung für jedes

Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, den die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschließt.

(2) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist.

(3) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 GO Schl.-H. zu führen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 21 Gleichstellung

Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein werden in der Gesellschaft beachtet. Soweit in den Regelungen des Vertrages eine männliche Bezeichnung gewählt wird, ist damit jeweils auch die weibliche Bezeichnung gemeint.